



## No-Gos bei Auskunftsbegehren?!?

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat im aktuellen Tätigkeitsbericht einige „No-Gos“ bei Auskunftsbegehren definiert.

### Ignorieren von Auskunftsbegehren bei Identitätszweifeln.

Art. 12 Abs 6 DSGVO sieht vor, dass bei Bestehen von Zweifeln an der Identität, Nachweise angefordert werden können. Nicht auf ein Auskunftsbegehren zu reagieren, ist unzulässig.

### Auskunft nur mit „Stammdaten“

Die Aufsichtsbehörde stellt klar, dass es nicht ausreichend ist, nur die „Stammdaten“ zu beauskunften und verweist auch auf andere „Datenkategorien“:

- ☒ Daten, welche Rückschlüsse auf das Konsumverhalten des Betroffenen geben (Einkäufe, Bestellungen, etc.)
- ☒ Kontodaten
- ☒ Körperliche Merkmale
- ☒ Interne Vermerke und Bewertungen
- ☒ Gesprächs- und Telefonvermerke

Die Aufsichtsbehörde führt auch aus, dass **bei großen Datenmengen die betroffene Person zur Präzisierung aufgefordert** werden kann.

## Beschwerden vor Fristablauf

Offensichtlich geschieht es auch in Bayern, dass die betroffenen Personen, die Antwortfrist des Art 12 nicht abwarten, und eine Beschwerde zu früh einbringen. Zur Fristenberechnung wird in Kürze ein Artikel im dataprotect-Blog erscheinen.

## Zweck heiligt nicht die Mittel

*„Durch das Recht auf Auskunft haben betroffene Personen die Möglichkeit, die **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu überprüfen**. Auf Basis dieses Wissens können weitere Betroffenenrechte, wie beispielsweise das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DS-GVO, ausgeübt werden. Mit dem Recht auf Auskunft sollen ausschließlich Datenschutzziele verfolgt werden. **Dieses Recht soll nicht zur Sammlung von Beweisen für andere bestehende Konflikte dienen.**“ (Auszug aus dem 9.Tätigkeitsbericht, S. 27)*

## Auskünfte und (andere) Streitigkeiten

Die Aufsichtsbehörde geht davon aus, dass ein **Auskunftsrecht iSd Art 15 DSGVO gegenüber gegnerischen Rechtsanwälten nicht** besteht, da eine berufliche Verschwiegenheit des die Daten verarbeiteten Rechtsanwaltes besteht, und eine Auskunft daher unzulässig ist. *„Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht liefert somit keine Möglichkeit, um vom Anwalt der Gegenseite die Offenlegung von Informationen zu erzwingen.“* (Auszug aus dem 9. Tätigkeitsbericht, S. 27).

Auch in **Österreich** gab es dazu bereits ein **Verfahren vor der DSB** und vor dem **BVwG**. Den diesbezüglichen Blogbeitrag finden sie [hier](#).

## Keine Beschwerde ohne Nachweise

Die Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass diese nicht weiß, welche Daten die Verantwortlichen tatsächlich verarbeiten. Es werden daher bei einer behaupteten mangelhaften oder unrichtigen Auskunft Nachweise für die Abweichung des Ist-Zustandes der Verarbeitung vom in einer Auskunft dargelegten Zustand gefordert.